

Satzung

der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg

Stand per 10.08.1998

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Überbetriebliche Ausbildung, Schulung und Fortbildung des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg in jeder Weise im Interesse des gesamten - insbesondere des hamburgischen Gartenbaus - zu fördern und bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen und die Beziehung zu der gärtnerischen Praxis auszubauen und zu vertiefen. Der Verein ist außerdem bestrebt, die Arbeit des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg und die Probleme des hamburgischen Gartenbaus allen daran interessierten Berufsgruppen nahe zu bringen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unter Anerkennung der Satzung ihren Eintritt erklärt und deren Eintritt durch den Vorstand angenommen wird.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

§ 5 Zuwendungen

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 200,- DM (102,26 €). Er ist erstmalig innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt, im Übrigen aber spätestens bis zum 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Den Mitgliedern wird anheim gestellt, dem Verein neben dem Jahresbeitrag Spenden für den unter § 2 aufgeführten Vereinszweck zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder durch die Bereitstellung von Geldmitteln oder von Maschinen, Geräten, Düngemitteln oder anderen Sachwerten geschehen.

Der Vorstand (§ 7) entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg über die Verwendung der Jahresbeiträge und Spenden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen, und zwar aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstandes des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg, der gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes des Vereins ist,
- b) dem Geschäftsführer des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg, der gleichzeitig Geschäftsführer und Kassenwart des Vereins ist, und
- c) 4 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter ihnen sollen sich Vertreter der Industrie, des Gartenbaues und anderer am Gartenbau interessierter Kreise befinden. Jährlich scheidet 1 Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Der Vorstand wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten für Ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes (§ 7), der gleichzeitig den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, nachdem dies ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Abnahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenswartes nach Verlesung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes des Vereins gemäß § 7,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung und der Kassenführung,
- e) Satzungsänderung.

§ 10 Sitz, Stimme und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die juristische Personen und ähnliche sind, benennen einen Vertreter, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei Abstimmungen und Wahlhandlungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Bildungs- und Informationszentrum zu, wobei der ursprüngliche Zweck des Vermögens bei der Verwendung der Mittel zu beachten ist. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Hat die Auflösung des Vereins ihre Ursache in einer vollzogenen oder bevorstehenden Auflösung der rechtsfähigen Stiftung des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg oder in einer vollzogenen oder bevorstehenden Stilllegung des Betriebs des Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus Hamburg, so fällt das Vereinsvermögen an die Landwirtschaftskammer Hamburg; diese hat es für die Officialberatung von Erwerbsgärtnern oder für Demonstrationsversuche zu verwenden.

Hamburg, den 10.08.1998